



**Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen**

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Tischvorlage

Zu Punkt 3 der TO
des Ausschusses für Jugend, Soziales
und Gesundheit am 21. Oktober 2015

Aktenzeichen: III Me/La
Zuständig:
Geschäftsführer Horst-Heinrich Gerbrand
Hauptreferent Matthias Menzel
Durchwahl 0211 • 4587-241/-234

20. Oktober 2015

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge *Beschluss des Präsidiums der Sondersitzung am 19.10.2015 in Düsseldorf*

Beschluss:

Das Präsidium begrüßt die Absicht des Landes, den Kommunen die für die Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen entstehenden Personalaufwendungen zu erstatten. Es erwartet, dass die von kommunaler Seite geschätzten Kosten in Höhe von mindestens 3.500,-- Euro pro Jahr und pro Person zugrunde gelegt werden. Zudem spricht es sich dafür aus, im Rahmen eines zu vereinbarenden Evaluierungsprozesses zeitnah die realen Werte zu ermitteln mit dem Ziel, bei Abweichungen kurzfristig die durchschnittlichen Personalkosten anzupassen.

Die Vorfinanzierung der Sachkosten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge belastet zusätzlich die kommunalen Haushalte. Das Präsidium fordert das Land auf, sichzustellen, dass die Kostenerstattung mindestens quartalsweise erfolgt.

Begründung:

Ausgangslage und bundesrechtliche Regelungen

Die Einreisen unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge haben sich korrespondierend zu der stetig wachsenden Anzahl nach Deutschland kommender Flüchtlinge und Asylbewerber stark erhöht. Neben dem deutlichen Anstieg der absoluten Fallzahlen bundes- und landesweit besteht zudem das Problem, dass sich diese Personengruppe auf wenige Jugendämter konzentriert. Da das Einreisejugendamt nach den derzeitigen bundesgesetzlichen Regelungen für die Betreuung örtlich zuständig bleibt, betreuen zurzeit sieben Jugendämter in NRW fast 80 % der unbegleiteten Minderjährigen.

Von Seiten der Politik wird seit längerem gefordert, Flüchtlingskinder in den Ländern gleichmäßiger zu verteilen. Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 14. August 2015 hat die Bundesregierung Regelungsvorschläge zur Einführung einer gesetzlichen bundesweiten Aufnahmepflicht der Länder unter Berücksichtigung der besonde-

ren Schutzbedürftigkeit dieser Personengruppe vorgelegt und die Überlegungen aus dem Referentenentwurf vom 26. Juni 2015 weiterentwickelt.

Ziel des Gesetzes ist es, ein rechtlich geregeltes einheitliches Verfahren für die landesinterne und bundesweite Verteilung unbegleiteter ausländischer minderjähriger Flüchtlinge auf den Weg zu bringen. Mit dem Gesetz soll eine bundesweite Aufnahmeverpflichtung für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche statuiert werden. Grundlage für die Pflicht eines Landes zur Aufnahme eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings ist eine Aufnahmequote, die sich nach dem Königssteiner Schlüssel richtet. Eine Modifizierung soll allenfalls nach Kindeswohlgesichtspunkten in Betracht kommen.

Nach dem Gesetzentwurf soll es grundsätzlich beim Primat der Kinder- und Jugendhilfe bleiben. Das Verteilungsverfahren soll nach Möglichkeit innerhalb von 14 Werktagen abgeschlossen werden. Mit dem Gesetz soll auch klargestellt werden, dass die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge einen Zugang zu den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) haben. Mit dem Gesetz soll darüber hinaus die Altersgrenze zur Begründung der Handlungsfähigkeit in asylrechtlichen Verfahren von 16 auf 18 Jahren angehoben werden, um auch für die ausländischen Minderjährigen, die bereits das 16. Lebensjahr vollendet haben, den Vorrang des Kinder- und Jugendhilferechts zu betonen.

Am 25.09.2015 hat der Bundesrat den Gesetzentwurf zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher beraten. Dabei wurden zahlreiche Forderungen der kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene aufgegriffen. Mit dem Beschluss haben die Länder den Bund aufgefordert, Länder und Kommunen bei der Betreuung und Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen finanziell zu unterstützen, da die humanitäre Hilfe für unbegleitete Minderjährige vor dem Hintergrund des sprunghaften Anstiegs der Zugangszahl eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe sei. Hierbei sei auch zu berücksichtigen, dass die Länder – abhängig von ihrer Entfernung von den Flüchtlingsrouten – in unterschiedlichem Maße betroffen sein können.

Konkrete Änderungsbegehren des Bundesrats im Vergleich zum Regierungsentwurf betreffen die Kostenerstattungsregelung und finanzielle Belastungsausgleiche für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die nach Inkrafttreten des Gesetzes einreisen und bundesweit verteilt werden sowie die vorgesehenen Übergangsregelungen hinsichtlich der Altfälle. Außerdem wurden seitens des Bundesrats zahlreiche Änderungen hinsichtlich der Inobhutnahme samt Einschätzung von Alters- und Gesundheitszustand und der Verteilung und Zuweisung an die zuständigen Landesstellen sowie an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gefordert.

Bund und Länder haben sich anlässlich des Flüchtlingsgipfels am 24.09.2015 darauf verständigt, dass der Bund einen Beitrag zur Finanzierung der Kosten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge i.H.v. 350 Mio. Euro jährlich leisten wird. Sobald die Zahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge deutlich rückläufig ist, sollen alle Leistungen des Bundes überprüft werden. Des Weiteren haben sich Bund und Länder für ein beschleunigtes Gesetzgebungsverfahren und ein Inkrafttreten zum 01.11.2015 ausgesprochen. Dabei soll die im Gesetzentwurf geregelte bundesweite Aufnahmepflicht für alle Länder mit einer Übergangsphase zum 01.01.2016 zum Tragen kommen. Der notwendige Sachkompromiss zum Ausgleich der Belastung durch die Anzahl der Fälle, der Anrechnung auf die Quote der zu Versorgenden und die Abrechnung der Fälle wird im vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung ausgewogen umsetzbar dargestellt und von den Ländern gemeinsam getragen.

Landesrechtliche Überlegungen

Aktuell erarbeitet das MFKJS NRW ein Ausführungsgesetz des Landes NRW. Beabsichtigt ist offenbar eine gleichmäßige Verteilung der minderjährigen unbegleiteten Flüchtlinge auf alle NRW-Jugendämter.

Erste Eckpunkte hat das Jugendministerium den Kommunalen Spitzenverbänden Anfang Oktober vorgestellt. In diesem Zusammenhang wurde auch das vom Land in Aussicht gestellte „Gesamtpaket“ zur Kostenerstattung des Landes bei den kommunalen Flüchtlingsausgaben insgesamt sowie konkret eine Unterstützung bei den Personalkosten der Jugendämter für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge diskutiert. Das Ministerium würde damit eine wiederholt von kommunaler Seite aufgestellte Forderung aufgreifen. So hatte der StGB NRW-Fachausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit in seiner Sitzung am 29.04.2015 folgenden Beschluss gefasst:

„Minderjährige unbegleitete Flüchtlinge stellen aktuell einige Kommunen vor große Herausforderungen. Daher unterstützt der Ausschuss das auf Bundesebene diskutierte Gesetzesvorhaben zur gleichmäßigeren Verteilung minderjähriger unbegleiteter Flüchtlinge und verbindet dies mit der Forderung einer Übernahme der damit im Zusammenhang stehenden Kosten einschließlich der Personalaufwendungen durch den Bund und das Land NRW.“

In dem Gespräch wurde deutlich, dass die Rechtspositionen zur Konnexitätsrelevanz einer landesrechtlichen Umsetzung des Bundesgesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher unterschiedlich sind. Einvernehmen bestand aber dahingehend, dass es angesichts der sachlichen und politischen Gründe zielführend sei, sich auf eine akzeptable Kostenerstattung für Personalkosten zu verständigen. In diesem Zusammenhang stellte das Ministerium in Aussicht, im Rahmen einer „Gesamtverständigung“ auch Mittel für Personalkosten zu erstatten.

Nach Musterberechnungen, die das Land anhand der Jugendämter Dortmund und Bielefeld vorlegte, lagen diese Kosten bei ca. 2.500,-- Euro pro Jahr und unbegleitetem minderjährigen Flüchtling. Nach kommunalen Recherchen lagen die Kosten aber teilweise deutlich darüber und zwar zwischen 3.500,-- Euro und 3.900,-- Euro. Die Kommunalen Spitzenverbände haben dies dem Staatssekretär im MFKJS mitgeteilt und herausgestellt, dass die Personalkosten auf Basis der KGSt-Werte erhoben werden müssten. Bezogen auf die angestellten Musterberechnungen des Landes müsse daher mindestens ein Zuschlag von 20 % der Personalkosten erfolgen. Ob bzw. inwieweit das Land bereit ist, die angebotenen 2.500,-- Euro pro Jahr und unbegleiteten minderjährigen Flüchtling zu erhöhen, kann zurzeit nicht abschließend bewertet werden.

Unterschiedliche Bewertungen gab es erwartungsgemäß in der kommunalen Familie im Hinblick auf die Verteilungskriterien. Während sich der Städtetag für einen Verteilschlüssel – wie im FlüAG – mit Einwohnerbezug und einem Flächenansatz aussprach, haben LKT und die Geschäftsstelle den vom Ministerium vorgeschlagenen Verteilschlüssel, der sich ausschließlich nach den Einwohnerzahlen richten soll, unterstützt.

Aus der kommunalen Praxis ist das Problem an die Geschäftsstelle herangetragen worden, dass die Erstattung der Sachkosten erst rückwirkend für das vorangegangene Halbjahr erfolgt. Diese Vorfinanzierung führe angesichts des Umfangs dieser Kosten – in einem konkreten Fall einer Stadt mit rd. 60.000 Einwohnern beinahe 1 Mio. Euro in einem Halbjahr – zu einer nennenswerten Belastung der kommunalen Haushalte.